

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 67 (1992)

Heft: 11

Rubrik: Zivilschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche einen umfassenden strategischen Auslandnachrichtendienst skizzieren sollte. Neben den sicherheitspolitischen und militärischen Gefahren sei namentlich auch die Erfassung von grenzüberschreitenden wirtschaftlichen, ökologischen, technischen und demographischen Risiken einzubeziehen. Als Leiter der Arbeitsgruppe wurde Dr Darius Weber, Reinach, eingesetzt.

EMD Info



Grosse zustimmende Kenntnisnahme im Nationalrat

Bundesrat will Vernehmlassung für das Militärgesetz einleiten

Mit eindrücklichem Mehr hat am 8. Oktober 1992 auch der Nationalrat sämtliche gegen das Armeeleitbild gerichteten Anträge abgelehnt und sich somit hinter die **Armee 95** gestellt. Damit ist eine weitere wichtige Wegmarke erreicht.

Im Bericht 90 reagierte der Bundesrat sicherheitspolitisch auf die veränderte Lage und wies der Armee neue Aufträge zu. Diese werden im Armeeleitbild aufgenommen und umgesetzt. Die nächsten Schritte: die gesetzliche Verankerung der Armee reform im neuen Militärgesetz, das als eigentliche *«Wehrfassung»* den rechtlichen Rahmen für unsere Armee bildet. Darin werden unter anderem erstmals auch die Armeeaufträge und die Rechte und Pflichten der Armeeingehörigen geregelt. Klar auseinandergelassen werden zudem der Instruktiondienst, der (neue) Assistenzdienst und der Aktivdienst.

Bericht 90, Armeeleitbild und Militärgesetz schaffen die Voraussetzungen, dass die Armee ihre Aufträge erfüllen kann. Vergessen wir nicht: Zur Erfüllung braucht es Instrumente. Eine zeitgemässe Ausbildung – dagegen zielt die Waffenplatzinitiative. Moderne Waffengattungen – dagegen zielt das Flugzeugmuratorium der Gruppe für eine Schweiz ohne Armee. Finanzen – soeben wurde die Halbierungsinitiative eingereicht. Und die Möglichkeit, sich auszurüsten – auch gegen die Rüstungsindustrie ist ein Volksbegehren pendent.

EMD Info



Ausblick auf Armee 95

Beurteilung von Oberst I Gst Ueli Jeanloz, Kdt GRg 7

Die Armee 95 wird uns verschiedene Neuerungen bringen, die von gewissen Kreisen immer noch kritisiert werden, obwohl zum jetzigen Zeitpunkt ein geschlossenes Offizierskorps von weitaus grösserer Wichtigkeit wäre. Dass man mit dem Vorgehen des Armeeleitbilds 95 auf dem richtigen Weg ist, mögen fünf ausgewählte Erkenntnisse aus dem WK 92 des Genieregiments 7 belegen:

- Der Zweijahresturnus für Kurse im Truppenverband ist machbar. Das Pontonierbataillon 67, das ja diesen Turnus als Landwehrverband bereits praktiziert, hat es bewiesen.



- Der Beginn des Kadervorkurses am Montag ist die einzig richtige Lösung. Nur wenn mit den Kadern praktisch und ohne Wochenendaufgaben gearbeitet werden kann, ist der kommende Dienst seriös vorbereitet.

- Auch in der Armee 95 müssen gemischte Truppenverbände gleichzeitig Dienst leisten. Das Zusammenspiel verschiedener Waffengattungen ist für eine umfassende Ausbildung aller Beteiligten von grosser Bedeutung.

- Das verkürzte Abverdienen der Kompaniekommandanten ist dann verkraftbar, wenn der Weiterbildung in den taktisch-technischen Kursen sowie in den Kursen im Truppenverband hohe Beachtung geschenkt wird.

- Das Training von Stäben mit Führungssimulatoren ist nötig, darf aber die konventionelle Stabsübung nicht zum Verschwinden bringen. Die kühle Beurteilung einer Führungsleistung durch einen Computer ist gut, die persönliche Beurteilung von Resultat und sozialem Zusammenspiel ist ebenso wichtig.

Der WK / EK 92 des Genieregiments 7 gehört der Vergangenheit an. 1500 Armeeingehörige aller Grade haben ihre Dienstpflicht erfüllt – mit allen Unzulänglichkeiten, wie wir sie bestens kennen. Aber die positiven Aspekte überwiegen in hohem Masse:

- Drei Bataillons- und zwölf Einheitskommandanten mit überdurchschnittlichem Engagement und Identifikationsverhalten;

- Vier Stäbe, welche als echte Teams nur ein Ziel hatten: die Truppe und ihren Kommandanten wirkungsvoll zu unterstützen;

- Eine Truppe, welche immer bestrebt war, ihren Auftrag auch bei schlechten Bedingungen nach bestem Wissen zu erfüllen.

Aus «Forum» Nr 7/92



Militärische Wechsel auf 1.1.1993

KKdt Arthur Liener (BA für Genie) wird Generalstabschef. KKdt Simon Kuchler (Geb Div 9) wird Kommandant Geb AK 3.

Div Werner Frey 1934 (F Div 5) wird Stellvertreter des Ausbildungschefs;

Div Rudolf Zoller 1940 (Ter Zo 2) Kommandant F Div 5;

Br Rudolf Läubli 1940 (Br 31) zuget Höh Stabsof des Kdt FL/Flabtrp;

Div Francesco Ballabio 1943 Kdt geb Div 9;

Div Rudolf Witzig 1941 Kdt Ter Zo 2;

Div Ulrich Jeanloz 1945 Dir BA für Genie und Festungen;

Div Manfred Troller 1936 Waffenchef und Dir BA für Militärflugwesen und Fliegerabwehr;

Br Fritz Stöckli 1942 Kdt Gz Br 2;

Br Fritz Meisser 1940 Kdt Gz Br 12;

Br Waldemar Eymann 1943 Kdt Fest Br 13;

Br Christophe Keckeis 1945 Kdt FlwBr 31;

Br Jean-Pierre Cuche 1943 Kdt FlabBr 33;

Br Otto Zuberbühler 1938 Kdt Informatik;

Br 34 ad hoc;

Br Alain Rickenbacher 1945 Stabschef FAK 1;

Br Beat Fischer 1943 Stabschef FAK 2.



Änderung der Inspektionsverordnung

Nach bisheriger Regelung haben auch die 45jährigen Angehörigen der Armee eine ausserdienstliche Inspektion ihrer Mannschaftsausrüstung zu bestehen. Seit 1991 leisten Einheiten des Landsturms keine Instruktiondienste mehr. Da zudem mit Armee 95 die Wehrpflicht für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten auf das 42. Altersjahr gesenkt werden soll, hat der Bundesrat als Vorausmassnahme entschieden, dass männliche Soldaten, Gefreite und Korporale im Landsturmalter ab 1993 die **dritte ausserdienstliche Inspektion nicht mehr zu bestehen** haben. EMD Info

ZIVILSCHUTZ

Wieviel ist uns das kulturelle Erbe wert?

Der Schutz unseres historischen Erbes wird künftig in die Strukturen des Zivilschutzes eingebettet sein:

Das Leitbild 95 beauftragt den Zivilschutz nämlich, Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter vorzunehmen oder zu verbessern – und dies nicht nur im Hinblick auf bewaffnete Konflikte, sondern auch für Nottfälle in Friedenszeiten. Die Realisierung dieses wichtigen Auftrages ist jedoch gefährdet, sollten die Bundesausgaben für den Zivilschutz – und damit für den Kulturgüterschutz – noch mehr reduziert werden.

Ein Grossbrand zerstörte Ende Februar 1984 den historischen Ortskern von Lichtensteig SG. Heute stehen die Altschulhäuser wieder – originalgetreu rekonstruiert dank der weitsichtig angelegten Sicherstellungsdokumentation des Kulturgüterschutzes. Wie das Beispiel stellvertretend für viele zeigt, ist der Schutz der Kulturgüter auch in Friedenszeiten ein Muss. Über 8000 schützenswerte Objekte listet der Katalog des Kulturgüterschutzes für die Schweiz auf: Nicht nur den Ortskern von Lichtensteig, sondern ebenfalls das Amphitheater von Martigny VS, die Dorfkirche von Maggia TI, die Burgruinen in Paspels GR und viele mehr.

Ein Kulturgüterschutz, der diesen Namen verdient, kann nicht gratis sein. Der Schweizerische Zivilschutzverband stellt in der neusten Ausgabe seiner Zeitschrift ZIVILSCHUTZ den Kulturgüterschutz eingehend dar. Anhand von Beispielen aus allen Landesteilen wird der heutige Stand aufgezeigt. So steht beispielsweise zu lesen, dass in Sachen Schutzvorkehrungen für die historischen Objekte der Berner Altstadt noch lange nicht alles so ist, wie es sich die Verantwortlichen wünschten. SZSV



Wertvolle Impulse an Tagung des Schweiz. Zivilschutzverbandes

Zivilschutz: Vom Leitbild zum Gesetz

Kaum zwei Tage nach der Genehmigung des Leitbildes 95 im Nationalrat (Anfang Oktober 1992) haben bereits 140 Kaderleute des Zivilschutzes aus der ganzen Schweiz an einer Veranstaltung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes (SZSV) in Schwarzenburg in Arbeitsgruppen wertvolle Impulse aus der Praxis zur Revision des Zivilschutzgesetzes zusammengetragen.

Die Umsetzung des neuen Leitbildes und insbesondere die in entscheidenden Punkten zu verbessernde Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen wurden lebhaft diskutiert. Vorgängig hatte der Chef des Rechtsdienstes des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS), Urs Leuthardt, die künftige Gesetzgebung detailliert vorgestellt.

«Das neue Gesetz bleibt toter Buchstabe, wenn nicht der Mensch im Mittelpunkt steht», betonte Ständerat Robert Bühler, Präsident des SZSV. Und, anspielend auf die nationalrätliche Finanzkommission, meinte BZS-Direktor Paul Thüring: «Das Damoklesschwert drastischer Sparmassnahmen, die die Reform des Zivilschutzes gefährdeten, schwebt nicht mehr über uns». SZSV

